

Geschäftsreglement des Vorstands der Studierendenfachschaft der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KUSO)

Die Hauptfachstudierenden der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) der Universität Luzern, (gestützt auf §20 lit. e der Statuten der KUSO) geben sich das folgende Reglement (GRV):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Pflichten der Vorstände*

- a) Die Vorstände haben die Interessen der KUSO sowie der Universität Luzern, namentlich der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, in guten Treuen zu wahren.
- b) Die Anwesenheit an den Fachschaftsversammlungen ist Pflicht.
- c) Die Anwesenheit an den Vorstandssitzungen ist Pflicht.
- d) Die Mithilfe an Events und Veranstaltungen gemäss Einsatzplan ist Pflicht.
- e) Wer aufgrund zwingender Gründe oder anderweitig verhindert ist, hat sich beim Präsidium bzw. bei entsprechendem Ressort frühzeitig und unter Angabe des Verhinderungsgrundes abzumelden.

II. Präsidium

§ 2 *Definition*

Das Präsidium wird vom Gesamtvorstand gewählt und ist für die Gesamtleitung des Vorstandes zuständig.

§ 3 *Stellvertretung*

Das Präsidium bestimmt aus den Vorstandsmitgliedern ein Vize-Präsidium, falls kein Co-Präsidium besteht.

§ 4 *Aufgaben und Pflichten*

- a) Terminfindung und Einberufung, sowie Leitung der Vorstandssitzungen.
- b) Vornahme des Stichtentscheids bei Stimmgleichheit und Entscheidungskompetenz, ob auf bereits behandelte Traktanden noch einmal eingetreten wird.
- c) Terminfindung und Einberufung sowie Leitung der Fachschaftsversammlung.
- d) Überwachung der Einhaltung von Zielen und Terminierungen des Gesamtvorstandes.
- e) Bindeglied zu den anderen Fachschaften und der SOL.
- f) Bindeglied zur Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, namentlich dem Dekanat.
- g) Repräsentation der KUSO gegenüber anderweitigen Personen und Organen der Universität, sowie gegen Aussen und ständige Ansprechperson insbesondere auch für Medien.
- h) Präsentation der KUSO am Einführungstag und Informationsveranstaltungen der KSF.
- i) Vertretung des Ressorts Finanzen in dessen Abwesenheit.
- j) Teilnahme an den Vorstandssitzungen, sowie Fachschaftsversammlungen.

III. Ressort Finanzen

§ 5 *Funktion*

Das Ressort Finanzen ist für das ordnungsmässige Rechnungs- und Kassenwesen verantwortlich.

§ 6 *Stellvertretung*

Das Ressort Finanzen wird bei Abwesenheit vom Präsidium vertreten.

§ 7 *Aufgaben und Pflichten*

- a) Erstellen des Budgets sowie der Jahresrechnung zuhanden der Fachschaftsversammlung.
- b) Bearbeitung aller Zahlungsvorgänge.
- c) Führung der Buchhaltung.
- d) Erstellen des Jahresabschlusses mit Bilanz und Erfolgsrechnung.

- e) Vorbereitung der Revision.
- f) Kontrolle des Budgets und Orientierung des Vorstandes, falls erhebliche Abweichungen eintreten.
- g) Mahnung und Inkasso von ausstehenden Beträgen und anderen Forderungen.
- h) Vertretung der Finanzkommission (FiKo) der Fachschaften sowie Berichterstattung an den Gesamtvorstand über die Vorgänge in der FiKo.
- i) Repräsentation der KUSO in finanziellen Angelegenheiten nach aussen.
- j) Einhaltung und Umsetzung des Finanzreglements.
- k) Teilnahme an den Vorstandssitzungen, sowie Fachschaftsversammlungen.

§ 8 Finanzreglement

Das Finanzreglement der KUSO ist für den gesamten Vorstand verbindlich. Es regelt die Tätigkeiten des Ressorts Finanzen.

IV. Ressort Kultur

§ 9 Funktion

¹Das Ressort Kultur organisiert die Veranstaltungen der KUSO. Es ist verantwortlich für studentisch-kulturelle Anlässe und koordiniert eine allfällige Zusammenarbeit mit Privaten, der Universität, den anderen Fachschaften und/oder der SOL. Es bezieht den Vorstand in die Planung und Entscheidung mit ein.

²Das Ressort Kultur arbeitet bezüglich Veranstaltungen eng mit dem Ressort Dienstleistungen und dem Ressort Information und Kommunikation zusammen.

§ 10 Aufgaben und Pflichten

- a) Pro Semester soll das Ressort Kultur in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand nach Möglichkeit mindestens drei Anlässe für Studierende der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern organisieren.
- b) Sollen Private im Rahmen der Organisation von studentisch-kulturellen Anlässen beauftragt werden und übersteigt das Auftragsvolumen einen Betrag von 500.00 CHF entscheidet das Ressort Finanzen über den Mitteleinsatz.
- c) Sollen Private im Rahmen der Organisation von studentisch-kulturellen Anlässen beauftragt werden und übersteigt das Auftragsvolumen einen Betrag von 750.00 CHF entscheidet das Gesamtvorstand über den Mitteleinsatz.
- d) Das Ressort Kultur präsentiert und repräsentiert die Fachschaft KUSO in kulturellen Angelegenheiten nach Aussen.
- e) Das Ressort Kultur arbeitet eng mit der Studierendenorganisation Luzern (SOL) und anderen Fachschaften der Universität Luzern zusammen.
- f) Das Ressort Kultur arbeitet eng mit Partnern der KUSO zusammen und involviert sie – wenn möglich – in die Events der KUSO.
- g) Teilnahme an den Vorstandssitzungen, sowie Fachschaftsversammlungen.

§ 11 Das Kulturteam

¹Das Ressort Kultur kann für die Zwecke der Vereinfachung der Organisation bei diversen Veranstaltungen ein Kulturteam bilden.

²Das Kulturteam können nur Studierende der KSF bilden. Dabei beschränkt sich die Anzahl der Mitglieder auf maximal drei Personen.

³Die Leistungsvereinbarung mit den Mitgliedern des Kulturteams erfolgt mündlich.

⁴Für die erbrachte Leistungen werden den Mitgliedern des Kulturteams ECTS im Modul der freien Studienleistungen nach aktueller StuPO gutgeschrieben.

V. Ressort Dienstleistung

§ 12 Funktion

Das Ressort Dienstleistung unterstützt das Präsidium in administrativen Belangen, vertritt Studierende in der Hochschulpolitik der Universität Luzern und agiert bei universitären Anlässen der KSF mit.

§ 13 Aufgaben und Pflichten

- a) Protokollführung an den Vorstandssitzungen.
Protokollführung an der Fachschaftsversammlung

- b) Organisation des Einführungstages zusammen mit dem Präsidium, dem Ressort Kultur und dem Dekanat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- c) Organisation des Mentoringprogramms für Neustudierende.
- d) Vertretung der KUSO im Studierendenrat der SOL; sprich, Kandidatur für den Studierendenrat ist Pflicht.
- e) Zusammenarbeit auf der Ebene der Hochschulpolitik mit der SOL und anderen Fachschaften.
- f) Repräsentation der KUSO gegenüber anderweitigen Personen und Organen der Universität, sowie gegen Aussen und ständige Ansprechperson insbesondere auch für Medien.
- g) Stellvertretung des Präsidiums, falls Vize- oder Co-Präsidium bestimmt ist.
- h) Teilnahme an den Vorstandssitzungen, sowie Fachschaftsversammlungen.

VI. Studierendenvertretung in der Fakultätsversammlung

§ 14 Funktion

Die Studierendenvertretung in der Fakultätsversammlung besteht aus zwei Studierenden und vertritt die Interessen und Anliegen der Studierendenschaft der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

§ 15 Aufgaben und Pflichten

- a) In den Tätigkeitsbereich des Ressorts fallen alle Themen, die die Fakultätsversammlung nach §10 des Reglements der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern vom 19. März 2007 entscheidet.
- b) Die verantwortliche Person obliegt dem erwähnten Fakultätsreglement auch im Allgemeinen.
- c) Das Ressort stellt primär die Verbindung zwischen dem Vorstand und der Fakultätsführung zwecks der Interessenvertretung der Studierenden in der Fakultätsversammlung her.
- d) Beobachtung und Verfolgung der Diskussionen in und um die Fakultätsversammlung und prüft den Handlungsbedarf aus der Sicht der Studierenden.
- e) Informieren des Gesamtvorstands, über die aktuelle Diskussionen in der Fakultät bzw. in der Fakultätsversammlung. (Unter der Beachtung des §8 des Reglements der Fakultät II der Universität Luzern.)
- f) Das Ressort gibt den Studierenden Auskunft über Veränderungen in Bezug auf das Studium und die Fakultät, welche in der Fakultätsversammlung aktuell angestrebt und/oder beschlossen wurden. (Unter der Beachtung des §8 des Reglements der Fakultät II der Universität Luzern.)
- g) Beurteilung der Vorbringen und Änderungsbestrebungen in der Fakultätsversammlung aus Sicht der Studierenden und setzt sich für die entsprechenden Schlussfolgerungen ein. Das Ressort ist bestrebt, dass die Anliegen der Studierenden diskutiert werden und ihnen genügend Rechnung getragen wird.
- h) Das Ressort ist gegenüber Anliegen, die Studierende an sie herantragen, offen und prüft deren Umsetzbarkeit. Dabei müssen unterschiedliche Meinungen berücksichtigt werden, indem sich das Ressort bei Studierenden informiert und mit dem Gesamtvorstand die Rücksprache nimmt. Sieht dieser Handlungsbedarf, stellt die Studierendenvertretung in der Fakultätsversammlung einen entsprechenden Antrag.
- i) Die Vertretung in der Fakultätsversammlung ist zugleich Vertretung in der Berufungskommission und in der Evaluationskommission.
- j) Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen, sowie Fachschaftsversammlungen ist Pflicht.

VII. Ressort Information und Kommunikation

§ 16 Funktion

Das Ressort Information und Kommunikation ist für den Wissenstransfer zwischen dem Vorstand und Studierenden zuständig.

§ 17 Aufgaben und Pflichten

- a) Wissenstransfer zwischen Vorstand und Studierenden der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, sprich Verfassen der Newsletter der KUSO.
- b) Verwaltung des KUSO-E-Mail Kontos: info@kuso-unilu.ch.
- c) Verwaltung der Homepage der KUSO.
- d) Verwaltung des OLAT-Kanals.

- e) Verwaltung diverser Social Media Kanäle, sprich regelmässige Publikation der KUSO-Tätigkeiten.
- f) Enge Zusammenarbeit mit dem Kultur-Ressort für die Koordination und Kommunikation der KUSO-Events.
- g) Gestaltung der Poster, Plakate und anderweitigen Werbematerialien der KUSO.
- h) Mitgestaltung und Mitorganisation der KUSO-Merchandise; bspw. für den Einführungstag der KSF-Neustudierenden.
- i) Repräsentation der KUSO gegen Aussen in Sachen *public relations*, in Abwesenheit des Präsidiums bzw. nach Absprache.
- j) Unterstützung übriger Ressorts bei deren Aufgabenerfüllung.
- k) Teilnahme an den Vorstandssitzungen, sowie Fachschaftsversammlungen.

VIII. Wahl des Vorstandes

§ 18 *Kandidatensuche und Wahl des Gesamtvorstandes*

¹Die vakanten Ressortstellen werden allen Studierenden der KSF bekannt gemacht. Die Dauer der Bewerbungsfrist bestimmt der Gesamtvorstand.

²Der Gesamtvorstand ist bemüht der Fachschaftsversammlung pro vakantem Ressort mindestens zwei annehmbare Kandidierende zur Wahl zu stellen.

³Die Kandidierenden werden in die letzte Vorstandssitzung vor der Fachschaftsversammlung eingeladen. Der Gesamtvorstand führt ein Vorstellungsgespräch mit den Kandidierenden und kann dabei eine Wahlempfehlung abgeben.

⁴Die Fachschaftsversammlung nimmt die Neubesetzung der vakanten Stellen zur Kenntnis.

⁵Die Fachschaftsversammlung wählt bzw. bestätigt den Gesamtvorstand.

§ 19 *Aufnahme in den Vorstand*

¹Die Aufnahme in den KUSO-Vorstand erfolgt nach der Wahl mit einer schriftlichen Leistungsvereinbarung.

²Die Leistungsvereinbarung basiert auf diesem Geschäftsreglement der Fachschaft KUSO der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

³Bedingungen in der Leistungsvereinbarung werden mit dem/der Kandidaten/Kandidatin bilateral abgesprochen.

⁴Bei Arbeitsverweigerung bzw. bei ungenügender Leistung kann ein Vorstandsmitglied des Amtes enthoben werden. Es gilt §23.

IX. Entlohnung der Vorstände

§ 20 *Entlohnung*

¹Die Entlohnung der Vorstände erfolgt semesterweise, und zwar rückwirkend.

²Das Eintrittssemester wird vollständig entlohnt.

³Das Austrittssemester wird bei gänzlich vollbrachten Leistung vollständig entlohnt. Sollte die Ressortleitung den Vorstand während des Semesters, statt auf Ende des Semesters verlassen, entscheidet der Gesamtvorstand über die Entlohnung.

§ 21 *Höhe der Entlohnung*

¹Die Höhe der Entlohnung wird von der SOL und dem Studierendenrat der Universität Luzern durch einen Verteilschlüssel festgesetzt. Die Ressorts werden zu gleichen Teilen entlohnt.

²Sollten in einem Ressort zwei oder mehrere Personen tätig sein, wird die Entlohnung bi- bzw. multilateral zwischen den Ressortleitern abgeklärt. Die Entscheidung wird an einer der Vorstandssitzungen protokolliert.

§ 22 *Abgangsentschädigung*

Als Zeichen der Wertschätzung für die Dienste der KUSO erhält das austretende Vorstandsmitglied eine Abgangsentschädigung von 50.00 CHF pro geleistetes Semester. Das Wahl- sowie das Austrittssemester zählen als ganze Semester.

X. Verfahren bei internen Streitigkeiten

§ 23 Streitfälle

¹Grundsätzlich gilt die Leitidee einer harmonischen Zusammenarbeit. Gibt es ein Disput zwischen zwei oder mehreren Vorstandsmitgliedern, sind in erster Linie diese für die Klärung des Streites verantwortlich.

²Bei unüberwindbaren Streitigkeiten kann allen oder einzelnen Streitenden der Rücktritt nahegelegt werden.

³Dem Vorstand ist es verwehrt, ein Vorstandsmitglied auszuschliessen.

§ 24 Enthebung des Amtes beim Vorstand

¹Ein Vorstandsmitglied kann des Amtes enthoben werden.

²Alle Mitglieder der KUSO können jederzeit einen Antrag für die Enthebung des Amtes gegen ein Vorstandsmitglied stellen. Über diesen stimmt die Fachschaftsversammlung ab. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Fachschaftsversammlung dem Antrag zustimmen.

XI. Verfahren bei Austritt aus dem Vorstand

§ 25 Austrittserklärung

- a) Der Austritt ist dem Präsidium unverzüglich und frühestmöglich schriftlich mitzuteilen.
- b) Das Präsidium verkündet den Austritt des Vorstandmitglieds an der Vorstandssitzung und an der Fachschaftsversammlung.
- c) Das Präsidium beauftragt die Leitung des Ressorts für Information und Kommunikation eine Stellenausschreibung zu publizieren.
- d) Das Verfahren wird gemäss §17 und §18 durchgeführt.

§ 26 Wirkung

¹Das Vorstandsmitglied scheidet per nächster Fachschaftsversammlung aus; mit Vorbehalt anderer Vereinbarungen mit dem Vorstandsmitglied und dem Gesamtvorstand. Bis dahin ist es an seine Aufgaben- und Pflichterfüllung gebunden.

²Kann die entstandene Vakanz nicht besetzt werden, obliegt es dem austretenden Vorstandsmitglied für die Erfüllung seiner Pflichten durch den verbleibenden Gesamtvorstand zu sorgen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 27 Ergänzungen des Reglements

Rechtsfragen, für die dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Ordnungen der SOL.

Dieses Reglement wurde am 17. April 2024 revidiert.

Angenommen durch die Fachschaftsversammlung am 15. Mai 2024.

Präsident

Miro Ilic, stud.phil.

Vizepräsidentin:

Alina Gwerder, BA